



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

21.08.2014**7.36.05 Nr. 10**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
"Anglophone Studies"

**Spezielle Ordnung für den
Master-Studiengang "Anglophone Studies"
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 11.12.2013**

Fassungsinformationen

1. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 05 am 02.12.2015 beschlossen; im Präsidium am 09.02.2016 genehmigt; tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 11.12.2013	Präsidium 11.12.2013	Wintersemester 2014/15
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 02.12.2015	Präsidium 12.02.2016	Sommersemester 2016

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 2 (zu § 1 Abs.2 AIIb).....	3
§ 3 (zu § 2 AIIb).....	3
§ 4 (zu § 4 AIIb).....	3
§ 5 (zu § 5 AIIb).....	4
§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIIb).....	4
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIIb).....	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIIb).....	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIIb).....	4
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AIIb).....	5
§ 11 (zu § 12 Abs. 3 AIIb).....	5
§ 12 (zu § 13 AIIb).....	5
§ 13 (zu § 20 Abs. 3 AIIb).....	5
§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIIb).....	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AIIb).....	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AIIb).....	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AIIb).....	5
§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb).....	5
§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AIIb).....	5
§ 20 (zu § 32 AIIb).....	5
§ 21 (zu § 34 Abs. 4 AIIb).....	6
§ 22 (zu § 40 AIIb).....	6

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Anglophone Studies“	21.08.2014	7.36.05 Nr. 10	S. 3
---------------------------------------------------------------------	------------	-----------------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU v. 21.7.2004 in der Fassung des 15. Änderungsbeschlusses vom 18.09.2013 (A1B) hat der Fachbereich 05 Sprache Literatur Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 A1B)

(1) Der englischsprachige Master-Studiengang „Anglophone Studies“ führt zu einem berufsqualifizierenden und forschungsorientierten Abschluss und umfasst vier Semester.

(2) Im Studiengang sind folgende Fächer des Fachbereiches 05 studierbar:

- „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“ (ALCMS)
- „English Linguistics“ (ELI)
- „Teaching English as a Foreign Language“ (TEFL)

(3) Der Studiengang ist folgendermaßen studierbar:

- mit einem Hauptfach (50 CP), in dem die Thesis (30 CP) verfasst wird, und einem Nebenfach (40 CP).

(3) Alle in Abs. 2 genannten Fächer sind als Hauptfach wählbar. Als Nebenfach sind nur die Fächer „Anglophone Literary, Cultural and Media Studies“ und „English Linguistics“ wählbar.

§ 2 (zu § 1 Abs.2 A1B)

(1) Das Studium vermittelt aufbauende wissenschaftliche Kenntnisse und wesentliches Forschungswissen in den gewählten Studienfächern. Es vertieft die im Bachelor-Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachmethodischen, fachdidaktischen und sprachpraktischen Kenntnisse der Sprache, der Literatur und der Kulturen jener Länder, in denen Englisch gesprochen wird.

(2) Ziel des Studienganges ist es, sowohl vertiefte sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche sowie fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen als auch umfassende fachwissenschaftliche Methodenkompetenzen in den studierten Fächern zu vermitteln. Die Studierenden sollen zur selbstständigen Aneignung, Umsetzung und kritischen Bewertung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Modelle und Theorien befähigt werden. Studierende sollen zur eigenständigen und kreativen Analyse komplexer Sachverhalte sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung eigener wissenschaftlicher Projekte befähigt werden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, wissenschaftliche Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.

(4) Das Master-Studium führt an selbstständige Forschung heran und kann als Grundlage für ein Postgraduierten-Studium dienen.

§ 3 (zu § 2 A1B)

Der Fachbereich 05 Sprache Literatur Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Master of Arts*.

§ 4 (zu § 4 A1B)

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und/oder Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, gemäß der in Anlage 3 genannten fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen.

(2) Die folgenden Abschlüsse werden prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt, sofern die in Anlage 3 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(4) Sprachliche Studienvoraussetzungen ergeben sich aus Anlage 3.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang "Anglophone Studies"	21.08.2014	7.36.05 Nr. 10	S. 4
---------------------------------------------------------------------	------------	----------------	------

§ 5 (zu § 5 AII B)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

- (1) Die Zahl der Module der Studienfächer wird in den Studienverlaufsplänen der Fächer gemäß Anlage 1 geregelt.
- (2) Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.
- (3) Alle Module der Haupt- und Nebenfächer umfassen je 10 CP.
- (4) Das Studium eines Hauptfaches umfasst 5 Module (50 CP) und das Thesis-Modul (30 CP).
- (5) Die MA-Thesis wird im Hauptfach angefertigt.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B)

- (1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Führt eine oder führen mehrere modulbegleitende Prüfung(en) zu einem Prüfungsergebnis von weniger als 5 Notenpunkten (Nichtbestehen), ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2-5 AII B erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)

- (1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen und Portfolios.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal 90 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (4) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls.
- (6) Ein Projektbericht besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts.
- (7) Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllt.
- (8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.
- (9) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang "Anglophone Studies"	21.08.2014	7.36.05 Nr. 10	S. 5
---------------------------------------------------------------------	------------	----------------	------

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AIIb)

Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 11 (zu § 12 Abs. 3 AIIb)

Für anerkannte Teilzeitstudierende werden im Rahmen der Studienberatung der Fächer jeweils individuell angepasste Studienverlaufspläne erstellt.

§ 12 (zu § 13 AIIb)

Der Studiengang kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 20 Abs. 3 AIIb)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Es müssen die Module des 1. - 2. Studienseesters nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls bestanden sein.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIIb)

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Anmeldungen zu den Modulen des ersten Studienseesters müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters erfolgen, die Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)

Die Abschlussarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 5 Monate. Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche für das gewählte Hauptfach und Nebenfach im Studienverlaufsplan gemäß Anlage 1 als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden und Kreditpunkte im Umfang von 120 erworben worden sind.

§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der CP-gewichteten Noten der eingebrachten Module durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte der eingebrachten Module dividiert wird.

Beispiel:
$$\frac{(\text{Note Modul 1} \times \text{CP}) + (\text{Note Modul 2} \times \text{CP}) + (\text{Note Modul 3} \times \text{CP}) + (\dots)}{\text{Gesamt-CP der eingebrachten Module}}$$

Gesamt-CP der eingebrachten Module

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang "Anglophone Studies"	21.08.2014	7.36.05 Nr. 10	S. 6
---------------------------------------------------------------------	------------	-----------------------	------

§ 20 (zu § 32 AII B)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis enthält.

§ 21 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 22 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Gießen 11.12.2013

Prof. Dr. Magnus Huber
Dekan des FB 05